

Erläuterungen zur Änderung vom 19. Dezember 2012 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung

1. Ausgangslage

Im Rahmen der Evaluation der Gesamterneuerungswahlen der ausserparlamentarischen Gremien 2012-2015 hat das EPA darauf hingewiesen, dass der Honoraranspruch für Mitglieder ausserparlamentarischer Kommissionen bei länger dauernden Abwesenheiten (bspw. Krankheit, Ferien) unklar sei und in der RVOV geregelt werden muss.

Die BK wurde deshalb vom Bundesrat in seiner Sitzung vom 27. Juni 2012 beauftragt, im Rahmen der bestehenden IDAG und insbesondere in Zusammenarbeit mit dem BJ, dem EPA und dem BSV diese Frage vertieft zu prüfen und dem Bundesrat bis Ende 2012 einen Änderungsvorschlag der RVOV zu unterbreiten.

In zwei Sitzungen hat eine ad-hoc Arbeitsgruppe (BK, BJ, EPA und BSV)¹ die Frage vertieft geprüft und gleichzeitig weitere Punkte diskutiert. Die Änderungsvorschläge wurden der IDAG (Evaluation der Gesamterneuerungswahlen)² unterbreitet.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 8^{bis} Verwendung interner Informationen

Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Kenntnisse, die unter die Schweigepflicht der Kommissionsmitglieder fallen sowie alle im Zusammenhang mit der Tätigkeit in der Kommission erworbenen, nicht öffentlich bekannten Informationen. Aufgrund der Tatsache, dass die Kommissionsmitglieder solche Informationen früher haben als die Öffentlichkeit, dürfen sie weder für sich noch für andere Vorteile erwirken. Es geht somit um das Verbot der Ausnutzung eines Wissensvorsprungs durch die Kommissionsmitglieder. Als andere Personen im Sinne dieser Bestimmung gelten namentlich Angehörige (Familienmitglieder, sonstige Verwandte, eingetragene Partnerinnen und Partner), in häuslicher Gemeinschaft verbundene Personen (insbesondere Lebenspartnerinnen und Lebenspartner), in einer Erbengemeinschaft verbundene Personen, Freunde und Bekannte sowie juristische oder natürliche Personen, deren finanzielle oder wirtschaftliche Entscheidungen die Mitarbeitenden aufgrund eines öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Rechtsverhältnisses beeinflussen können.

Art. 8^{bis} Kommissionssekretariate

Mit dieser neuen Bestimmung wird festgehalten, wie Kommissionssekretariate nach dem Grundkonzept organisiert sind. Soll ausnahmsweise von diesen Grundregeln abgewichen werden, muss dies im Spezialrecht oder in der Einsetzungsverfügung festgehalten werden.

¹ Stephan C. Brunner, BK; Sarah Mühlethaler, BK; Lisbeth Sidler, BJ; Anna Künzler, EPA; Alessandra Prinz, BSV

² Stephan C. Brunner, BK; Monika Gyger, EFD; Esther Hauert Wermuth, EDI; Doris Heer, EVD; Adrienne Heil-Froidevaux, EJPD; Patricia Messerli, EDA; Sarah Mühlethaler, BK; Jürg Stauffer, VBS; Walter Thurnherr, UVEK; Tabea Weber, BK

Ausserparlamentarische Kommissionen gehören zur dezentralen Bundesverwaltung (Art. 7a Abs. 1 Bst. a RVOV). Dem Grundkonzept von ausserparlamentarischen Kommissionen entsprechend, gehört das Sekretariat zur zentralen Bundesverwaltung bzw. wird von einer bestehenden Verwaltungsstelle geführt (Art. 8e Abs. 2 Bst. j RVOV). Regelmässig werden die Mitarbeitenden des Sekretariates dem Bundespersonalrecht unterstellt, dies war bisher aber nirgends explizit geregelt.

Ausserparlamentarische Kommissionen sind in der Erfüllung ihrer Aufgaben weisungsungebunden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt (Art. 7a Abs. 2 RVOV). Bezüglich der Ressourcen verfügen ausserparlamentarische Kommissionen und ihr Sekretariat gegenüber Bundesrat und Verwaltung aber nur über eine beschränkte Unabhängigkeit. Grundsätzlich unterstehen sie - wie die übrige Bundesverwaltung - den Regeln der Personal- und Finanzhaushaltsgesetzgebung des Bundes. So werden die Personalbezüge durch das zuständige Departement bewilligt, welches auch für die Klassifizierung der Stellen im Sekretariat zuständig ist.

Art. 8l Anspruchsberechtigte

Es haben nur Personen Anspruch auf eine Entschädigung, die vom Bundesrat als Mitglied oder Ersatzmitglied in eine ausserparlamentarische Kommission gewählt wurden und die für diese Kommission tätig sind. Dies ist zwar bereits heute in Art. 8o Abs. 1 und Art. 8q Abs. 1 RVOV implizit enthalten. Die vorliegende Änderung soll diese Bestimmungen jedoch präzisieren, um Missverständnisse und Auslegungsprobleme hinsichtlich des Honoraranspruchs insbesondere von Mitgliedern pauschalentschädigter, marktorientierter Kommissionen bei längeren Abwesenheiten zu vermeiden. Nach dem geltenden Wortlaut könnte Art. 8l RVOV für sich allein genommen so verstanden werden, dass bereits die Wahl als Kommissionsmitglied Anspruch auf Entschädigung verleiht, ohne dass die entsprechende Tätigkeit auch regelmässig ausgeübt werden muss.

Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder gesellschaftsorientierter Kommissionen haben für ihre Kommissionstätigkeit Anspruch auf ein Taggeld (Art. 8o Abs. 1 RVOV). Die Ersatzmitglieder nehmen auf Einladung an einer Sitzung der Kommission teil, wenn ein reguläres Mitglied verhindert ist. Das Ersatzmitglied, das an der Sitzung teilnimmt, hat anstelle des regulären Mitglieds Anspruch auf Entschädigung. Kann ein Mitglied oder Ersatzmitglied nicht an einer Sitzung teilnehmen oder eine der anderen in Art. 8o Abs. 4 RVOV vorgesehenen Tätigkeiten ausführen, besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung.

Die Mitglieder marktorientierter Kommissionen haben für ihre Kommissionstätigkeit Anspruch auf eine pauschale Entschädigung (Art. 8q Abs. 1 RVOV). Der Bundesrat legt bei ihrer Wahl den Beschäftigungsgrad fest (Art. 8q Abs. 4 RVOV). Im Rahmen dieses Beschäftigungsgrades sind die Mitglieder marktorientierter Kommissionen, unter Berücksichtigung des Auftrages der Kommission, frei in der Arbeitszeitgestaltung. Ferien-, Krankheits- und andere längeren Abwesenheiten im üblichen Umfang lassen den Honoraranspruch daher grundsätzlich nicht untergehen. Ist ein Mitglied jedoch über einen längeren Zeitraum oder sogar dauerhaft an der Kommissionstätigkeit gehindert, entfällt der Anspruch auf eine Entschädigung. Kann ein

Mitglied zum Beispiel infolge Krankheit während Monaten seine Tätigkeit für die Kommission nicht erfüllen, besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Es liegt in der Verantwortung der betroffenen Person und der Kommissionspräsidentin oder des Kommissionspräsidenten, die zuständige Behörde über einen länger dauernden Ausfall zu informieren. Die zuständige Behörde ist angehalten, die Kommissionen in ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechend anzuweisen und im konkreten Fall die für die Honorarauszahlung für die Bundesverwaltung zuständige Wirtschaftsprüfungs-, Treuhand- und Beratungsgesellschaft BDO AG zu informieren.

Der Anspruch auf Entschädigung entfällt auch, wenn ein Mitglied einer ausserparlamentarischen Kommission infolge Mutterschaft oder obligatorischem Dienst an der Kommissionstätigkeit verhindert ist. In diesen Fällen besteht hingegen ein Anspruch auf Erwerbsersatz gemäss Erwerbsersatzrecht (Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952; EOG; SR 834.1 und Verordnung vom 24. November 2004 zum Erwerbsersatzgesetz; SR 834.11). Die oder der Anspruchsberechtigte stellt das entsprechende Gesuch gemäss EOG und informiert die zuständige Behörde. Um Doppelzahlungen (Entschädigung nach Art. 8/ RVOV und nach EOG) zu vermeiden, stellt die zuständige Behörde die Information der BDO AG sicher.

Das Mitglied einer marktorientierten Kommission muss darauf vertrauen können, zum vom Bundesrat festgelegten Beschäftigungsgrad beschäftigt und entschädigt zu werden. Ist die Kommission nicht ausgelastet, weil bspw. die zuständige Behörde über eine längere Dauer keine Aufträge für die Kommission hat, kann das Honorar nicht entfallen.

Art. 8r Abs. 2

Für eine Person, die für die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftiger Angehörigen verantwortlich ist, kann dies ein Grund sein, von einer Kandidatur als Mitglied in eine ausserparlamentarische Kommission abzusehen. Personen mit entsprechenden Verantwortlichkeiten soll die Mitwirkung in einer Kommission erleichtert werden, indem der besondere Aufwand für organisatorische Vorkehren für die Betreuung entschädigt wird.

Um in der Praxis eine einheitliche Richtlinie zu gewährleisten, ist für die Frage, nach welcher Massgabe sich der Auslagenersatz konkret richtet, das EPA zu konsultieren.
